

## Antrag

der Abgeordneten Friewald, Dr.Bauer, Hofmacher, Feurer, Klupper, Maier,  
Dr.Michalitsch und DI Toms

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg  
u.a. betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung von Nationalparks in  
Niederösterreich, LT-342/A-1/29

betreffend Erlassung eines NÖ Nationalparkgesetzes

Am 28.Juni 1995 wurde von den Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg  
u.a. ein Antrag betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung von  
Nationalparks in Niederösterreich eingebracht. Ziel des Antrages war, ein Gesetz zu  
erlassen, das die Voraussetzungen regelt, unter denen ein bestimmtes Gebiet in  
Niederösterreich zum Nationalpark erklärt werden kann. Das Gesetz soll die Grund-  
lage für die Errichtung sämtlicher Nationalparks in Niederösterreich sein. Wegen der  
Bedeutung und Wichtigkeit dieser Gesetzesvorlage wurde vom Umweltausschuß be-  
schlossen, den Gesetzesentwurf einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

In der Folge wurde ein ausführliches Begutachtungsverfahren durchgeführt. An  
diesem Begutachtungsverfahren haben zahlreiche Stellen teilgenommen. Das  
Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurde eingehend diskutiert und hat dies zu  
einer Neufassung der Gesetzesvorlage geführt.

Im einzelnen betreffen die Änderungen folgende Bereiche:

Das Gesetz bezieht sich auf die Errichtung, die Nutzung und Verwaltung von  
Nationalparks in Niederösterreich. Der nunmehr vorgesehene Kurztitel bringt dies  
besser zum Ausdruck. Die Untergliederung in Abschnitte wurde wegen der Kürze  
des Gesetzes nicht als erforderlich erachtet.

Die Zielkriterien in § 2 wurden neu formuliert und als wesentlichster Punkt der Zielvorgaben die Bedachtnahme auf die IUCN-Richtlinien angeführt.

§ 2 Abs.2 wurde neu gefaßt, um den kompetenzrechtlichen Bestimmungen des B-VG zu entsprechen.

§ 3 regelt die Schaffung und Zonierung von Nationalparks. Ein Nationalpark erhält seinen rechtlichen Bestand durch Verordnung der Landesregierung. Zugleich mit der Erklärung zum Nationalpark müssen die Zonen festgelegt werden. Die Neubenennung erfolgte entsprechend den nationalen und international üblichen Formulierungen. Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein Nationalpark erstreckt, sind berechtigt, die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ zu führen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, auch solche Gemeinden, die ein besonderes örtliches Naheverhältnis zum Nationalpark haben, jedoch selbst nicht im Nationalparkgebiet liegen, die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ zuzuerkennen. Die Summe der Nationalparkgemeinden bildet die Nationalparkregion. Damit wird dem Gedanken der Identifikation der regionalen Bevölkerung mit dem Nationalpark Rechnung getragen. Um sicherzustellen, daß örtliche Raumordnungsprogramme nicht einem Nationalpark widersprechen, soll der Verordnung, mit der ein Nationalpark festgelegt wird, die Wirkung eines Raumordnungsprogrammes des Landes zukommen.

Im § 4 wurde eine neue Untergliederung vorgenommen. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind ausgenommen: Maßnahmen, soweit sie zur Verhinderung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich sind. Darunter fallen auch Präventivmaßnahmen. Eine Katastrophenfolge, aus der jedoch keine Gefahr mehr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, soll nicht beseitigt werden können. Dies entspricht dem Grundsatz, daß in erster Linie die Natur sich selbst überlassen bleiben soll.

Durch den neuen § 4 Abs.2 soll klargestellt werden, daß internationale Verpflichtungen, insbesondere der Donaukonvention hinsichtlich der Fahrwassertiefe für die Schifffahrt sowie Luftverkehrsabkommen hinsichtlich der Flugschneisen bei Erlassung dieses Gesetzes berücksichtigt wurden und keine Einschränkung erfahren sollen.

Der neue § 4 Abs.3 stellt eine Abgrenzung zum Naturschutzgesetz dar. Bestimmungen und Verordnungen aufgrund des Naturschutzgesetzes bleiben bei Festlegung eines Nationalparks nur insoweit bestehen, als sie weitergehende Schutzbestimmungen enthalten.

§ 5 regelt entsprechend der neuen Zonierung den Umfang und die Ausnahmen der Nutzung in der Naturzone. In der Naturzone, der Zone mit der strengsten Unterschutzstellung, hat jede wirtschaftliche Nutzung zu unterbleiben bzw. ist eine solche innerhalb einer Übergangsfrist zu beenden. Gleichzeitig sind die Ausnahmen vom Nutzungsverbot angeführt, bzw. die Kriterien genannt, die als Grundlage für bescheidmäßige Ausnahmen vom Eingriffsverbot herangezogen werden können.

§ 6 regelt die Naturzone mit Managementmaßnahmen. Dies bedeutet, daß über die Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 5 Abs.3 hinaus weitergehende Nutzungen möglich sind. Diese haben nach Maßgabe des von der Nationalparkverwaltung zu erstellenden Managementplanes zu erfolgen.

§ 7 nennt die Gebiete, die als Außenzone bezeichnet werden können, und die Kriterien, nach denen in dieser Zone Maßnahmen verboten sind bzw. als bewilligungspflichtig zu erklären sind.

§ 8 regelt die Anhörungsrechte. Mit der Verordnung, mit der ein bestimmtes Gebiet zum Nationalpark erklärt wird, sind wesentliche Nutzungseinschränkungen und damit Auswirkungen für eine Vielzahl von Betroffenen verbunden. Dementsprechend

soll vor Erlassung bzw. vor der Änderung einer solchen Verordnung den von einer solchen Verordnung Betroffenen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Da der Adressatenkreis, dem ein Anhörungsrecht zukommt, sehr groß ist, soll das Unterbleiben der Anhörung auf das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verordnung keinen Einfluß haben.

§ 9 verweist darauf, daß die Verwaltungsaufgaben eines Nationalparks durch die Nationalparkverwaltung durchzuführen sind. Nähere Bestimmungen über die Organisation, den Umfang und Charakter der Aufgaben, allfällige länderübergreifende Kompetenzen und der Bereich der Finanzierung ist durch eine Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG zu regeln. Es ist nämlich davon auszugehen, daß ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in Niederösterreich kein Nationalpark errichtet wird. Die finanzielle Beteiligung des Bundes hat aufgrund einer entsprechenden Festlegung in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zu erfolgen.

§ 10 nennt die Aufgaben der Nationalparkverwaltung. Die Aufgaben sind nach Maßgabe eines Managementplanes zu besorgen. Der Managementplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Zur Umsetzung des Managementplanes ist ein Jahresplan zu erstellen. Dieser Jahresplan bedarf der Zustimmung des Nationalparkbeirates. Damit wird sichergestellt, daß die im Nationalparkbeirat vertretenen Interessensvereinigungen entsprechenden Einfluß auf die Verwaltung des Nationalparks haben. Die Zustimmung bedeutet das Einvernehmen zwischen Nationalparkverwaltung und Nationalparkbeirat. Sollte dieses Einvernehmen nicht erzielt werden können, entscheidet die Landesregierung. Mit der Umsetzung des Jahresplanes ist die Nationalparkverwaltung betraut. Diese hat sie entweder selbst zu besorgen oder durch Dritte besorgen zu lassen. Dabei soll sichergestellt sein, daß sich die Nationalparkverwaltung bei der Umsetzung von Maßnahmen der Wildstandsregulierung sowie fischereirechtlichen Maßnahmen der nach jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen ausübungsberechtigten Personen zu bedienen hat. Nach Maßgabe des Jahresplanes ist sohin die Jagd und die Fischerei durch die ausübungsberechtigten Personen durchzuführen.

§ 11 regelt die Zusammensetzung und Aufgaben des Nationalparkbeirates. Der Nationalparkbeirat ist ein Vertretungsgremium zur Beratung der Nationalparkverwaltung zur Sicherung der regionalen Interessen. Dementsprechend erfolgt die Zusammensetzung des Nationalparkbeirates. Gegenüber der ursprünglichen Vorlage wurde die Anzahl der Mitglieder von Natur- und Umweltschutzvereinigungen erweitert. Darüber hinaus ist es möglich, im 15a-Vertrag weitere Mitglieder im Nationalparkbeirat vorzusehen. Diesen Mitgliedern kommt ihre Stellung ex lege zu.

§§ 12 und 13 regeln den örtlichen Nationalparkbeirat und das Nationalparkforum. Mit diesen Einrichtungen soll der lokalen Bevölkerung eine bessere Möglichkeit der Information und Mitwirkung gegeben werden.

§ 15 beinhaltet die Entschädigungsregelung. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurde auf eine eigene Regelung verzichtet und auf die Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese sind sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Eigene Haftungsregelungen wurden nicht für erforderlich erachtet. Die Haftungsregelungen sind ein Bereich des Zivilrechtes. Diese haftungsrechtlichen Grundsätze sind auch im Nationalpark heranzuziehen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Grundeigentümer wegen der vorgesehenen Nutzungsverbote keine Möglichkeit hat, auf den Zustand der Wege und Einrichtungen etc. Einfluß zu nehmen. Es kann ihm daher nicht einmal leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden und ist daher seine Haftung ausgeschlossen. Hingegen trifft die Nationalparkverwaltung die Haftung als Wegerhalter, sofern sie die entsprechenden Wege und Einrichtungen betreut. Hier tritt die Haftung des § 1319a ABGB in Kraft.

§§ 16, 17 und 18 regeln die Betreuung und Überwachung des Nationalparks und die erforderlichen Strafbestimmungen. Da vorherzusehen ist, daß sich ein Nationalpark auch auf mehrere Länder erstrecken kann, ist in der dann abzuschließenden Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG eine länderübergreifende Überwachung vorzusehen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Friewald, Dr.Bauer u.a. beiliegende Gesetz-entwurf betreffend Erlassung eines NÖ Nationalparkgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzes-beschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg u.a. betreffend die Errichtung von Nationalparks in Niederösterreich, LT-342/A-1/29, wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Böhm und Dr.Bauer erledigt.“